



Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen

LDI, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Herrn
MdL Klaus-Dieter Stallmann
Vorsitzender d. Ausschusses f. Innere
Verwaltung u. Verwaltungsstrukturreform
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Reichsstraße 43, 40217 Düsseldorf

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Bearbeitung: **Frau Dr. Vollmeier**
Durchwahl: (0211) 38 424 - 96

Aktenzeichen:
2.1.2.2 - 266/05 L 5.6.1./4

Aktenzeichen bitte unbedingt angeben -
09. Februar 2005



**Viertes und Fünftes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen
(LT-Drs. 13/6478 und LT-Drs. 13/6479)**

Sehr geehrter Herr Stallmann,

mit Erstaunen habe ich aus den Landtagsdrucksachen zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Entwürfe der Landesregierung für das Vierte und Fünfte Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (LT-Drs. 13/6478 und LT-Drs. 13/6479) auch das Datenschutzgesetz und das Informationsfreiheitsgesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft treten sollen. Um nicht missverstanden zu werden: Das Vorhaben, das Landesrecht einer generellen Überprüfung zu unterziehen, findet meine volle Unterstützung. Gleichwohl halte ich schon nach den eigenen Kriterien der Landesregierung bei diesen Gesetzen und den ihnen zugehörigen Verordnungen nicht die Verfallsklausel, sondern die Berichtspflicht für die jeweils angemessene Maßnahme.

Der Fortbestand des Datenschutzgesetzes NRW ist bereits europarechtlich und verfassungsrechtlich vorgegeben. Mit der Novelle des Datenschutzgesetzes NRW im Jahre 2000 wurde die Richtlinie 95/46/EG zur gemeinsamen Datenschutzrichtlinie in Landesrecht umzusetzen. Außerdem verpflichtet das grundgesetzlich und landesverfassungsrechtlich fixierte Recht auf infor-

mationelle Selbstbestimmung (Datenschutzgrundrecht in Art. 4 Abs. 2 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung) den Landesgesetzgeber, den Anspruch auf Schutz der personenbezogenen Daten der Bürgerinnen und Bürger dauerhaft zu gewährleisten. Auch die im Zusammenhang mit der genannten Datenschutzgesetznovelle geführten Diskussionen haben - wie der Landesgesetzgeber selber - einem wirksamen und modernen Datenschutz große Bedeutung beigemessen (vgl. LT-Drs. 12/4476). Die zwingende Notwendigkeit eines Landesdatenschutzgesetzes ergibt sich zudem auch aus dem Gesetzgebungsauftrag in Art. 77a Abs. 3 der Landesverfassung. Nur am Rande sei erwähnt, dass in dem Falle, in dem aufgrund eines Versehens oder zeitlicher Verzögerung das Datenschutzgesetz und damit die in ihm auch enthaltenen Ermächtigungsnormen für Datenverarbeitungen tatsächlich außer Kraft treten würden, die Verwaltungen in vielen Fällen nicht mehr in der Lage wären, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zu verarbeiten. In Art. 10 des Gesetzesentwurfs der Landesregierung für ein Viertes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen sollte daher nicht die Verfallsklausel, sondern die Berichtspflicht vorgesehen werden.

Das Informationsfreiheitsgesetz ist seit 2002 in Kraft und wurde nach seinem § 14 bereits von Anfang an auf seine Auswirkungen hin überprüft. Der vom Innenministerium vorgelegte und in der 63. Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform am 2. Dezember 2004 diskutierte 1. Evaluierungsbericht zieht eine positive Bilanz. Die aus den Erfahrungen meiner Dienststelle gewonnenen Anregungen für gesetzliche Änderungen habe ich dem Ausschuss vorgetragen (Ausschussprotokoll 13/1400, S. 3 ff.). Meiner Auffassung nach sollte nicht bis 2009 darauf gewartet werden, das Informationsfreiheitsgesetz zu verbessern. Demgegenüber sieht das Fünfte Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen in seinem Art. 9 vor, gerade diejenigen Vorschriften, die die Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes regeln, zu streichen anstatt sie zu verstetigen. Damit konterkariert das Gesetz sein eigenes Anliegen. Die in § 14 Abs. 2 IFG enthaltene Pflicht zur Führung einer Statistik sollte als Grundlage auch künftiger Evaluationen unbedingt beibehalten werden. Dem nach § 14 Abs. 1 IFG erstellten 1. Evaluierungsbericht sollten weitere folgen. Dafür dürfte § 14 Abs. 1 IFG aber nicht gestrichen werden, sondern die Evaluationsklausel müsste wie folgt geändert werden: Statt „nach einem Erfahrungszeitraum von zwei Jahren“ müsste es schlicht heißen „alle zwei Jahre“ oder, falls dieser Takt als zu eng bemessen angesehen würde, „alle vier Jahre“. Selbst wenn mit der vorgesehenen Regelung des Außer-Kraft-Tretens ausweislich der Gesetzesbegründung der zeitliche Druck zur Befassung mit dem Gesetz erhöht werden soll, erscheint es - wie beim Datenschutzgesetz - sicherer und angemessener, statt der Ver-

fallsklausel die Berichtspflicht vorzusehen. Ansonsten könnte für die Bürgerinnen und Bürger leicht der Eindruck entstehen, ihre gerade erst gewonnenen Informationsrechte sollten ihnen womöglich wieder genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ilire B. Sokol

(Bettina Sokol)